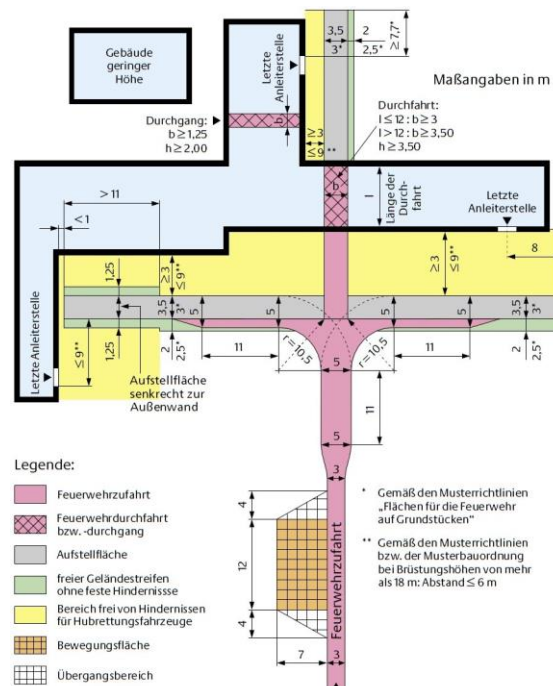




Technische Bedingungen der Feuerwehr Bamberg

Flächen für die Feuerwehr (TB-FwFI)



Bildquelle:
FeuerTrutz Brandschutzatlas

Version: 3.02
Stand: 03.03.2021
Ansprechpartner: Florian Kaiser, Stadtbrandrat



Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINES	3
1.1 Geltungsbereich der Technischen Bedingung.....	3
1.2 Allgemeine Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr	3
1.3 Definitionen	3
1.4 Bestandschutz	3
2 GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN.....	4
3 ZU- UND DURCHFahrTEN, AUFSTELL- UND BEWEGUNGSFLÄCHEN, ZU- UND DURCHGÄNGE	5
3.1 Feuerwehrzufahrten, Feuerwehrdurchfahrten	5
3.2 Bewegungsflächen	6
3.3 Aufstellflächen für die Drehleiter und tragbare Leitern	7
3.4 Zu- und Durchgänge für die Feuerwehr	8
3.5 Kennzeichnung von Feuerwehrflächen	8
3.6 Kostentragung	10
3.7 Freihaltung von Feuerwehrflächen.....	10
4 MITBENUTZUNG VON FEUERWEHRFLÄCHEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRS-FLÄCHEN	10
4.1 Temporäre Mitbenutzung durch Dritte / Sondernutzungen wie Baustellen und vergleichbare Störungen.....	11
4.2 Dauerhafte Mitbenutzung durch Dritte / Sondernutzungen, wie Freischankflächen und desgleichen.....	12
4.3 Beantragung der Sondernutzungserlaubnis, Planunterlage	15
4.4 Haftung.....	15
5 BESONDERE FESTLEGUNGEN UND HINWEISE	15
ANLAGE A: ABBILDUNGEN	16
Zu Kapitel 3.1: Feuerwehrzu- und -durchfahrten.....	16
Zu Kapitel 3.2: Bewegungsflächen	16
Zu Kapitel 3.3: Aufstellflächen	17
ANLAGE B: ANTRAG AUF AMTLICHE SIEGELUNG VON FW- ZUFahrTEN & -FLÄCHEN	19



1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich der Technischen Bedingung

Die Technische Bedingung »Flächen für die Feuerwehr« (*TB-FwFI*) gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung für sämtliche Flächen innerhalb des Stadtgebiets Bamberg, die im Einsatzfall von der Feuerwehr notwendigerweise oder aufgrund von bauaufsichtlichen Forderungen genutzt werden müssen, um die Aufgaben gem. BayFwG ungehindert ausführen zu können.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr

Den Technischen Bedingungen der Feuerwehr Bamberg werden die jeweils aktuell geltenden, allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde gelegt. Die in der *TB-FwFI* aufgeführten Festlegungen stellen Konkretisierungen oder Abweichungen von den geltenden Regelwerken und / oder Normen dar, wie sie bei Planung und Realisierung von Flächen für die Feuerwehr im Stadtgebiet Bamberg zu berücksichtigen sind.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Bayerische Bauordnung
- Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRL FeuerwehrFI), eingeführt gem. Liste der Technischen Baubestimmungen des Freistaates Bayern
- DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken.

1.3 Definitionen

Flächen für die Feuerwehr werden – je nach Anforderung und Nutzung – grundsätzlich unterschieden in

- Feuerwehrzu- und -durchfahrten
- Aufstellflächen für Drehleitern
- Aufstellflächen für tragbare Leitern
- Bewegungsflächen (i. d. R. für Löschfahrzeuge)
- fußläufig zu nutzende Feuerwehrzu- und -durchgänge.

Diese Flächen werden im Sinne der vorliegenden Technischen Bedingung *TB-FwFI* unter dem Begriff »Feuerwehrflächen« zusammen gefasst.

1.4 Bestandschutz

Die Normgebung sowie die Anforderungen an Feuerwehrfahrzeuge und den Feuerwehreinsatz unterliegen stetigen Wandlungen. Diese Wandlungen und Veränderungen können mir Vorteilen, aber auch mit Nachteilen behaftet sein. Um jederzeit einen reibungslosen Feuerwehreinsatz durchführen zu können, wird es als erforderlich erachtet, auch bei bestehenden Feuerwehrflächen ggf. Änderungen und Anpassungen herbeizuführen, sofern diese fachlich belegt werden und als dringend geboten zu bewerten sind.



2 Grundlegende Anforderungen

Für die Abarbeitung eines Einsatzes, insbesondere aber zur Personenrettung benötigt die Feuerwehr von vornherein definierte Bereiche (→ Flächen für die Feuerwehr), um unter der Berücksichtigung der objektspezifischen Besonderheiten die vorhandenen Einsatzmittel mit ihren Möglichkeiten und eventuellen Einschränkungen zum Einsatz bringen zu können.

2.1.1 Anzahl und Einrichtung der Feuerwehrflächen

Neben einem notwendigem Standplatz für die Drehleiter sind weitere Standplätze für die Aufstellung von Löschfahrzeugen (und die erforderlichen Zufahrten) einzurichten. Die Anzahl der erforderlichen Feuerwehrflächen richtet sich nach objektspezifischen Gegebenheiten und Vorgaben der Feuerwehr Bamberg. Grundsätzlich sind mind. zwei Bewegungsflächen erforderlich und vorzusehen.

Hinweis: Bei größeren Brandereignissen wird deutlich mehr Platz für die Aufstellung weiterer Drehleitern, Löschfahrzeuge und Sonderfahrzeuge benötigt.

2.1.2 Tragfähigkeit und Befestigung

Konkret gelten folgende Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr unabdingbar:

- a) Befestigung in der Form, dass eine Befahrbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t möglich ist.
- b) Von Feuerwehrfahrzeugen befahrbare Decken sind für ein Einzelfahrzeug mit einer Gesamtmasse von 16 t in ungünstigster Stellung zu bemessen. Auf den umliegenden Flächen wird gleichzeitig 5 kN/m² als Verkehrslast angesetzt.
- c) Aufstellflächen müssen einer Flächenpressung von mind. 800 kN/m² standhalten.
- d) Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN 1055-3:2006-03 verwiesen.
- e) Zufahrten sind sicher begeh- und befahrbar herzustellen und so instand zu halten, dass sie jederzeit von der Feuerwehr benutzbar sind und eine Rutschgefahr (z. B. durch Humus, Schnee, Eis) ausgeschlossen ist.
- f) Feuerwehrflächen sind stets freizuhalten und dürfen nicht, auch nicht zeitweise oder teilweise, anderweitig genutzt oder deren Nutzbarkeit beeinträchtigt werden, da mit einem Feuerwehreinsatz jederzeit gerechnet werden muss.

2.1.3 Oberflächenaufbau

Feuerwehrflächen sind mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI der Richtlinien für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 01) zu befestigen. Als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind nach Straßen-Bauklasse VI Plattenbeläge, Rasengittersteine, Pflastersteine, Asphaltdecken oder Betondecken möglich. Die Ausführung von **Schotterrasen** entspricht nicht der geforderten Bauklasse VI der RStO 01 und ist damit für befahrbare Feuerwehrflächen **nicht zulässig**.

3 Zu- und Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, Zu- und Durchgänge

An Feuerwehrflächen werden – je nach Art der Nutzung – unterschiedliche Anforderungen gestellt, die nachstehend konkretisiert werden und zu berücksichtigen sind.

3.1 Feuerwehrzufahrten, Feuerwehrdurchfahrten

Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen. Etwaige Abweichungen von den Vorgaben sind im Einzelfall mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung einsatztaktischer Aspekte abzustimmen.

3.1.1 Anforderungen an Zu- und Durchfahrten

a) Mindestbreiten (lichte Breite):

- bei seitlicher Einschränkung auf einer Länge von weniger als 12 m: 3,0 m.
- bei seitlicher Einschränkung auf einer Länge von mehr als 12 m: 3,5 m.
- im Kurvenbereich: in Abhängigkeit des Kurvenradius: 3,0 m ... 5,0 m;
Mindestradius (gemessen zum äußeren Kurvenradius): 10,5 m;

Außenradius der Kurve	Mindestbreite Fahrweg
< 10,5 m	nicht zulässig
10,5 m ... 12 m	5,0 m
12 m ... 15 m	4,5 m
15 m ... 20 m	4,0 m
20 m ... 40 m	3,5 m
40 m ... 70 m	3,2 m
> 70 m	3,0 m

- b) Übergangsbereiche sind vor und nach Kurven mit einer Länge von 11 m vorzusehen, über welche die Breite in den Kurven auf die Breite der Fahrwege reduziert wird.
- c) Mindesthöhe im Lichten: 3,5 m.
- d) Befestigung für Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t.
- e) Auslegung befahrbarer Decken für Einzelfahrzeug nach DIN 1072 von 16 t Gesamtmasse in ungünstigster Stellung. Auslegung umliegender Flächen für eine Verkehrslast (überwiegend ruhend) von 5 kN / m².

3.1.2 Fahrspuren

Geradlinig geführte Zu- oder Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche (s. Kapitel 3.1.1 b) als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen voneinander einen Abstand von 0,80 m haben und mind. je 1,10 m breit sein.

3.1.3 Neigungen, Stufen, Schwellen, Bordsteine

Zu den Besonderheiten im Verlauf von Feuerwehrzufahrten wird auf die einschlägigen Bestimmungen der DIN 14095 sowie der MRL verwiesen. Zusammengefasst bedeutet dies (offene Aufzählung!):



- a) Zu- und Durchfahrten dürfen längs geneigt sein (max. 10 %).
- b) In Durchfahrten sowie im Bereich von 8 m vor und hinter der Durchfahrt sind Neigungsänderungen nicht zulässig.
- c) Stufen und Schwellen im Zuge von Zu- und Durchfahrten dürfen nicht höher als 8 cm sein; gleiches gilt für zu überwindende Bordsteinkanten.

3.1.4 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Eine Öffnung durch die Feuerwehr ist dann möglich, wenn die Sperrvorrichtung mittels der Hebelschneide des Feuerwehrbeils nach DIN 14924 oder mittels eines Hydrantenschlüssels A oder B nach DIN 3223 geöffnet werden können oder über ein Feuerweherschloss nach DIN 14925 verfügen.

Die Schlösser müssen sich in einer Höhe von mind. 50 cm über dem Bodenbelag befinden.

Mehr als zwei Pfosten im Verlauf einer Feuerwehrezufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Aufstell- oder Bewegungsfläche sind grundsätzlich nicht zulässig.

3.2 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen dienen der Aufstellung insbesondere von Löschfahrzeugen (LF, TLF). Dabei muss gewährleistet sein, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um das Fahrzeug abzustellen und außerdem um auf beiden Fahrzeuglängsseiten sowie am Heck des Fahrzeugs Einsatzgerät entnehmen und die installierten und verlasteten Aggregate bedienen zu können.

An Bewegungsflächen werden grundlegend folgende Anforderungen gestellt:

- a) Bewegungsflächen müssen sich grundsätzlich seitlich oder am Ende von Feuerwehrezufahrten befinden, um zu gewährleisten, dass die Fahrflächen auch bei einem auf der Bewegungsfläche abgestellten Fahrzeug als Feuerwehrezufahrt nutzbar bleiben.
- b) Abmessungen: 7,0 m x 12,0 m; zusätzlich mind. 4 m lange Übergangsbereiche vor und hinter der Bewegungsfläche, sofern die Bewegungsfläche neben der Zufahrt gelegen ist.
Bewegungsflächen sind – sofern sie nicht am Ende einer Stichstraße liegen – grundsätzlich seitlich der Verkehrsfläche (Breite mind. 3 m, s. Kapitel 3.1.1) anzuordnen; Bewegungsflächen und Fahrflächen können sich – nach Prüfung und Zustimmung im Einzelfall – teilweise überlappen.
- c) Erfolgt die Zufahrt zur Bewegungsfläche nicht mittig zur schmalen Seite der Fläche, sind Übergangsbereiche in der Qualität der Bewegungsfläche anzuordnen, sodass ein mittiges Abstellen des Feuerwehrfahrzeugs ermöglicht wird.
- d) Bewegungsflächen können auf öffentlichen Flächen vorgesehen werden; sie sind jedoch bei Bedarf auf dem privaten Grundstück vorzusehen, wenn die Nutzung der öffentlichen Flächen hierzu nicht geeignet ist; es wird insbes. auf Pkt a) verwiesen.
- e) Bewegungsflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.



3.3 Aufstellflächen für Drehleitern und tragbare Leitern

Neben den Bewegungsflächen sind insbes. bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 (ehem. „mittlere Höhe“) und der Gebäudeklasse 5 (ehem. „hohe Gebäude“) zur Personenrettung für den Einsatz von Hubrettungsgerät der Feuerwehr (→ Drehleiter) Aufstellflächen einzurichten. Für den Einsatz von tragbaren Leitern sind ebenfalls geeignete Aufstellflächen vorzusehen.

3.3.1 Aufstellflächen für Drehleitern

3.3.1.1 Grundsätzliche Anforderungen an Aufstellflächen

- a) Abmessungen: mind. 5,5 m x 11,0 m.
- b) Standhalten einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mind. 800 kN/m².
- c) Schotterrasen im Unterbau ist nicht zulässig.
- d) Schwenkbereich der Drehleiter muss jederzeit frei von Hindernissen jeglicher Art (auch von Bäumen) sein.
- e) Aufstellflächen müssen immer aus beiden Fahrtrichtungen kommend von der als Zufahrt dienenden Straße anfahrbar sein, sofern sich die Aufstellflächen nicht in einer Einbahnstraße oder Sackgasse befinden.
- f) Erfolgt die Zufahrt zur Aufstellfläche nicht mittig zur schmalen Seite der Fläche, sind Übergangsbereiche in der Qualität der Aufstellfläche anzuordnen, sodass ein mittiges Abstellen des Feuerwehrfahrzeugs ermöglicht wird.

3.3.1.2 Rahmenbedingungen für paralleles Anleitern – entlang von Außenwänden

- a) Mindest-Abstand der Aufstellfläche vom Gebäude: 3 m;
bei Vorhandensein von Balkonen oder desgleichen muss der Abstand der Aufstellfläche von deren Projektion gemessen werden, nicht ab der Gebäudewand!
- b) maximaler Abstand der Aufstellfläche vom Gebäude:
 - 9 m, bei Brüstungshöhe am Gebäude \leq 18 m;
 - 6 m, bei Brüstungshöhe am Gebäude $>$ 18 m.
- c) Verlängerung der Aufstellfläche um 8 m (in Fahrtrichtung) über die letzte Anleiterstelle hinaus.

3.3.1.3 Rahmenbedingungen für stirnseitiges Anleitern – rechtwinklig zu Außenwänden

- a) Maximaler Abstand der Aufstellfläche zum Gebäude: 1 m;
- b) Maximaler Abstand von erforderlichen Anleiterstellen, die seitlich der Aufstellfläche gelegen sind:
 - 9 m, bei Brüstungshöhe am Gebäude \leq 18 m;
 - 6 m, bei Brüstungshöhe am Gebäude $>$ 18 m.

3.3.1.4 Neigungen

Aufstellflächen müssen in einer Ebene liegen und dürfen in keiner Richtung mehr als 5 % geneigt sein.

3.3.2 Aufstellflächen für tragbare Leitern

Die Anforderungen gelten für Steckleitern, bestehend aus max. vier Steckleiterteilen:

- a) Abmessung: Breite x Länge: 1,0 m x 2,0 m.
- b) Abstand vom Gebäude: 0,8 m.

- c) Ausreichende Untergrund-Befestigung, dass die Leiterholme bei Belastung nicht in den Boden einsinken / eingedrückt werden.

3.4 Zu- und Durchgänge für die Feuerwehr

An Zu- und Durchgänge werden grundsätzlich folgende Anforderungen gestellt:

- geradlinige Ausbildung.
- lichte Mindest-Breite: 1,25 m, im Bereich von Türen und anderen geringfügigen Einschränkungen: 1,0 m.
- lichte Mindest-Höhe: 2,20 m, im Bereich von Türen und anderen geringfügigen Einschränkungen: 2,0 m.

3.5 Kennzeichnung von Feuerwehrflächen

Feuerwehrflächen, die eindeutig und zu jederzeit als solche erkennbar sind (insbes. auch im Winter), sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Nur Feuerwehrflächen, die als solche erforderlich und eingerichtet / ausgebildet sind, dürfen als solche gekennzeichnet werden; eine zweckentfremdete Beschilderung ist nicht zulässig.

3.5.1 Beschilderung

Schilder zur Kennzeichnung von Feuerwehrflächen sind grundsätzlich in einer Höhe zwischen 2,3 m und 2,5 m (Oberkante Schild) anzubringen.

3.5.1.1 Hinweisschilder

a) Flächen für die Feuerwehr auf öffentlichem Grund sind mit Verkehrszeichen 283 StVO – absolutes Halteverbot – mit erforderlichem Zusatzschild »Feuerwehrezufahrt« (→ gültig für Straßen und Wege, ohne Gehwege) oder »Feuerwehrezufahrtszone« (→ gültig für Straßen und Wege, incl. Geh- und Radwege, etc.) oder vergleichbar zu kennzeichnen; die Haltverbotsschilder sind bei Bedarf mit Richtungspfeilen zu versehen, um die Begrenzung der Feuerwehrfläche darzustellen.



b) Feuerwehrezufahrten ZU privaten Grundstücken, insbes. Grundstückseinfahrten, müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein. Hierfür sind Schilder nach DIN 4066 (weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift »Feuerwehrezufahrt«, Größe standardmäßig 594 mm x 210 mm) zu verwenden.

iv)



Das Schild muss stabil ausgeführt sein, um einem leichten Verbiegen oder Abbrechen vorzubeugen. Das Material muss eine Mindestdicke von 2 mm aufweisen; Kunststoff-Schilder müssen auf einem Blechträger aufgebracht sein.

c) Aufstell- und Bewegungsflächen

auf privaten Grundstücken sind im Bedarfsfall bzw. auf Anweisung der Feuerwehr / Brandschutzdienststelle zusätzlich zu kennzeichnen, um ein Aufstellen der Drehleiter (→ Aufstellfläche, s. Kapitel 3.3.1) oder eines sonstigen Einsatzfahrzeugs (→ Bewegungsfläche, s. Kapitel 3.2) gesichert zu gewährleisten. Als Zusatzschilder können folgende Schilder oder Schilder mit vergleichbarer Inschrift (z. B. „Fläche für Feuerwehr“) verwendet werden:

v)



vi)



vii)



viii)



3.5.1.2 Aufstellung der Schilder, Siegelung

Die Aufstellung der Schilder 3.5.1.1.i) bis 3.5.1.1.a.iii)) erfolgt auf Antrag beim Straßenverkehrsamt durch die Stadt auf Kosten des Antragstellers. Etwaig erforderliche Zusatzschilder im öffentlichen Verkehrsraum werden vom Straßenverkehrsamt angeordnet.

Schilder für Feuerwehrzufahrten (3.5.1.1.iv) müssen durch den Grundstückseigentümer / Bauherrn zu eigenen Lasten aufgestellt werden. Die Schilder sind durch die Feuerwehr / Brandschutzdienststelle siegeln zu lassen, um der Beschilderung rechtsbindenden Charakter zu verleihen. Die Siegelung ist über Formblatt zu beantragen (siehe Anlage B).

Die Siegelung erfolgt erst, wenn sämtliche Anforderungen an die Feuerwehrflächen und die Rettungswege erfüllt sind.

Schilder für spezielle Feuerwehrflächen (3.5.1.1.v) bis 3.5.1.1.viii)) sind vom Eigentümer anzubringen.

3.5.1.3 Übersichtspläne

Bei ausgedehnten Gebieten, unübersichtlichen Feuerwehrflächen-Anordnungen, komplexen Gebäudestrukturen oder auf besondere Anordnung sind neben der Ausschilde- rung der Feuerwehrflächen auch Übersichtspläne im Zufahrtsbereich (in Abstimmung mit der Feuerwehr) anzubringen.

Die Schilder müssen

- gem. DIN 4066 ausgeführt sein (weißer Grund, rote Umrandung, schwarze Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“), Mindest-Abmessungen von etwa 30 cm x 50 cm bzw. bei größeren Gebieten 50 cm x 80 cm besitzen und lage- richtig angebracht werden,
- näherungsweise maßstäblich ausgeführt sein,
- die Straßenverläufe zeigen und die Straßennamen beinhalten,
- die Gebäudegrundrisse (schwarze Linien) erkennen lassen; die Hausnummern sind in den Häusern abzudrucken,
- die Feuerwehrflächen in roter Farbe darstellen.



3.5.1.4 Bordsteinabsenkung

Müssen Bordsteine überfahren werden, um Feuerwehrflächen zu erreichen, darf die Höhe des Bords max. 8 cm betragen. Andernfalls ist eine Bordsteinabsenkung auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen. Das Straßenverkehrsamt bzw. der Straßenbaulastträger sind zu involvieren.

3.5.1.5 Zusätzliche Maßnahmen / Kennzeichnung auf der Fahrbahn

Soweit die Kennzeichnung der Feuerwehrezufahrt nach Abschnitt 3.5.1.1 nicht klar erkennbar und die Bordsteinabsenkung nach Abschnitt 3.5.1.4 nicht ausreichend ist, können weitere Kennzeichnungen nach der Straßenverkehrsordnung auf der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich werden (Markierung nach Z. 299 StVO (→ „Zick-zack-Linie“)). Die Maßnahmen sind beim Straßenverkehrsamt zu beantragen und werden auf Kosten des Antragstellers von der Stadt angebracht.

3.5.2 Randbegrenzungen der Feuerwehrflächen auf Grundstücken

Die Grenzen der für die Feuerwehr befestigten Flächen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Hierfür kommen in Frage:

- Leitpfosten mit einer Höhe zwischen 50 cm und 80 cm. Sie sind fest im Untergrund zu verankern. Die Pfosten müssen einen weißen Schaft mit schwarzer Kappe besitzen und Reflektor oder mit der Prägung »FW« in hinreichender Größe (mind. etwa 8 cm) gekennzeichnet sein; Buchstaben müssen von der Zufahrtsseite aus erkennbar sein. Der Abstand der Pfosten untereinander darf mehr als 10 m nicht überschreiten; im Kurvenbereich sind die Pfosten zu verdichten.
- Niedrig wachsende, nicht ausweitende Bepflanzung in hinreichender Dichte, sodass der Verlauf der Feuerwehrfläche eindeutig zu erkennen ist.

3.6 Kostentragung

Die Kosten für die Einrichtung der Feuerwehrflächen und die erforderlichen Kennzeichnungen sind vom Bauherrn bzw. Betreiber zu tragen. Dies betrifft die Maßnahmen auf dem Grundstück in gleicher Weise wie ggf. erforderliche Maßnahmen, die im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich werden (Bordsteinabsenkungen, Beschilderungen, Sperrflächeneinzeichnungen, etc.).

3.7 Freihaltung von Feuerwehrflächen

Feuerwehrflächen sind jederzeit frei zu halten, dürfen nicht verstellt oder anderweitig genutzt werden. Sie sind in einem benutzbaren, der Norm entsprechenden Zustand zu halten und im Winter schnee- und eisfrei zu halten.

Auf privatem Grund hat der Eigentümer dafür Sorge zu tragen, dass auf die Feuerwehrflächen in hinreichendem Maße hingewiesen wird und die Flächen frei gehalten und nicht in anderer Weise genutzt werden.

4 Mitbenutzung von Feuerwehrflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Entgegen der allgemeinen Festlegungen im Kapitel 2 werden die öffentlichen Verkehrsflächen, die zugleich Feuerwehrflächen darstellen, zur Aufstellung von Mobiliar, Ständern, Tafeln und dergleichen genutzt, aber auch für Baustelleneinrichtungen und ver-



gleichbare Störungen. Zudem können die Flächen durch erforderliche Baustellen und sonstige Arbeiten berührt, beeinträchtigt oder deren Nutzungsmöglichkeit gänzlich aufgehoben werden.

Für diese Nutzungen sind Sondernutzungserlaubnisse des Straßenverkehrsaufsichtsamtes erforderlich. Das Amt bindet die Feuerwehr mit ein, sofern für die Erteilung der Erlaubnis Flächen für die Feuerwehr berührt werden.

Zur Bewertung von Anträgen zu Sondernutzungen und zur Bearbeitung von vergleichbaren Anfragen und Stellungnahmeersuchen durch die Feuerwehr sind maßstäbliche Planunterlagen beizufügen, aus welchen die frei nutzbaren Flächen und Restbreiten von Wegen und Straßen hervorgehen. Die freien Flächen sind mit Maßketten zu versehen; die Maßketten müssen dabei immer Bezug zu einem „objektiven Nullpunkt“ (bspw. Mitte der Straße, Bordsteinkante, Statue, Hauswand, etc.) haben.

Existieren für einzelne Bereiche bereits festgeschriebene Feuerwehrflächen, so sind Pläne mit den eingezeichneten Feuerwehrflächen als Basis für die Darstellung der geplanten Nutzung zu verwenden.

Der notwendige Bedarf an Stellplätzen für Feuerwehrfahrzeuge, die zur Abarbeitung eines Einsatz-Ereignisses erforderlich sind, ist bei der Einrichtung von Flächen für die Feuerwehr bzw. bei der Gestattung der Nutzung öffentlicher Flächen für anderweitige Zwecke / Sondernutzungen jeweils auf Basis der in dieser Technischen Bedingung getroffenen Festlegungen zu berücksichtigen.

Neben den Flächen der eigentlichen Beeinträchtigung (Baustelle, Freischankfläche, etc.) sind bereits bei der Beantragung der Sondernutzungserlaubnis auch die erforderlichen Flächen für etwaige Lagerungen und Stellflächen für Baustellengerät sowie für die Aufstellung von Baucontainern und dergleichen zu berücksichtigen und im Plan auszuweisen, sofern sich diese nicht ausschließlich innerhalb der beantragten Sondernutzungsfläche befinden.

Allgemeingültig werden nachstehend konkretisierende Anforderungen festgeschrieben. Diese Regelungen ersetzen jedoch nicht die Stellungnahme der Feuerwehr im Einzelnen zur Erteilung einer Sondernutzungsgestattung, sofern Feuerwehrflächen berührt werden.

Die Größe von Ständen und Einbauten wird stets über deren Projektionsfläche (= Belegungsfläche) gemessen. Die Belegungsfläche ist die Fläche eines Standes oder einer Einrichtung, die von oben betrachtet den Boden überdeckt („Schattenbild“), also der jeweilige Stand / Einrichtung incl. all seiner An- und Aufbauten sowie etwaiger Vordächer, etc. Bei der der Planung der Aufstellung von Ständen und Einrichtungen sowie bei der Darstellung von Maßketten ist stets Bezug zum äußeren Rand der Belegungsfläche zu nehmen!

Es wird empfohlen, die Feuerwehr auch im Zuge von stadtplanerischen Tätigkeiten frühzeitig mit einzubeziehen.

4.1 Temporäre Mitbenutzung durch Dritte / Sondernutzungen wie Baustellen und vergleichbare Störungen

Durch Baustellen / Baustellen-Einrichtungen oder vergleichbare Störungen können Feuerwehrflächen berührt werden. Diese Störungen sind oftmals durch äußere Zwänge bedingt. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass neben einer direkten Beeinträchtigung durch die Störung am / auf Höhe des betroffenen Objekts auch indirekte Auswirkungen

auf andere Objekte durch Beeinträchtigungen in der Zufahrt oder in den Zugängen gegeben sein können, sodass die Brandbekämpfung beeinträchtigt und eine Menschenrettung behindert oder gar unmöglich gemacht werden kann.

Sofern – bedingt durch die Störung – die verbleibende lichte Fahrbahnbreite weniger als 5,5 m bzw. 3,5 m beträgt, sind besondere Randbedingungen zu prüfen.

Wird eine der nachstehenden Fragen mit „Ja“ beantwortet, ist die Feuerwehr im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Einrichtung einer Störung einzubeziehen und um Stellungnahme zu ersuchen:

a) lichte Restfahrbahnbreite weniger als 5,5 m:

- Muss für Objekte oder für Teile von Objekten, die im Bereich der Verengung gelegen sind, der zweite Rettungsweg über Hubrettungsgerät der Feuerwehr sichergestellt werden?

b) lichte Restfahrbahnbreite weniger als 3,5 m und keine alternativen Zufahrtsmöglichkeit, die den Anforderungen an eine Feuerwehrezufahrt genügt:

- Befinden sich Gebäude in einem Abstand von mehr als 50 m hinter der Störung (in Fahrtrichtung, gemessen ab Beginn der Störung)?
- Muss für Objekte oder Teile von Objekten, die hinter der Verengung gelegen sind, der zweite Rettungsweg über Hubrettungsgerät sichergestellt werden?

Hinweis:

Der zweite Rettungsweg muss im Allgemeinen über Hubrettungsgerät / Drehleiter der Feuerwehr sichergestellt werden, bei Gebäuden

- der Gebäudeklasse 4 oder 5 (→ Oberkante Fußboden des obersten Aufenthaltsraumes mehr als 7 m über Geländeoberfläche gelegen) und zugleich
- die nicht über einen zweiten baulichen Rettungsweg (bspw. über Treppen) verfügen.

Die Einrichtung von Baustellung und sonstigen temporären Störungen kann Auswirkungen auf sonstige Gestattungen und Genehmigungen haben und dort zu Einschränkungen führen, um den Brandschutz in ausreichendem Maße sicherstellen zu können.

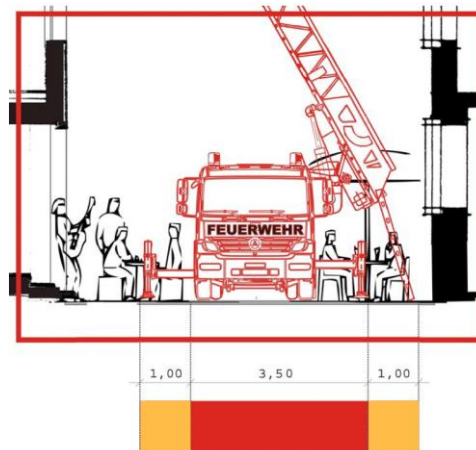
4.2 Dauerhafte Mitbenutzung durch Dritte / Sondernutzungen, wie Freischankflächen und desgleichen

Die Mitbenutzung öffentlicher Flächen für dauerhafte Mitbenutzung von Feuerwehrflächen ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Fahrbahnbreite mind. 3,5 m beträgt und zwischen aufgehenden (Haus-)Wänden ein Freiraum von mind. 7,0 m vorhanden ist.

Planbare Mitbenutzungen und dauerhafte Einrichtungen im Bereich von Feuerwehrflächen sind einer gesonderten Bewertung zu unterziehen.

4.2.1 Spezielle Begriffsdefinitionen

Nachstehende Begriffe konkretisieren einzelne Bereiche von Feuerwehrflächen, insbesondere in engen / einspurigen Straßen, um konkrete Anforderungen festlegen und Nutzungen – wenn auch eingeschränkt – zu ermöglichen. Diese Begriffe fallen ebenfalls unter den Sammelbegriff »Feuerwehrflächen«.



4.2.1.1 Fahrflächen

Für Fahrflächen gilt jeweils eine Mindestbreite von 3,5 m.

Die Breite der Fahrflächen wird bei einspuriger Fahrbahn / Fahrbahn ohne Mittelstreifen von der Fahrbahnmitte jeweils zur Hälfte nach rechts und nach links gemessen; diese Festlegung gilt grundlegend.

In Kurvenbereichen erfolgt – unter Berücksichtigung der hier genannten Mindestbreite – eine Aufweitung der Fahrflächen gem. Kapitel 3.1.1 b).

Ausnahmen bei der Bemessung und beim Verlauf von Fahrflächen bedürfen einer einschlägigen Begründung auf Basis äußerer Zwänge und der schriftlichen Unbedenklichkeitserklärung der Feuerwehr.

4.2.1.2 Randstreifen / Rangierflächen, Gebäudezugänge

Beidseitig der Fahrflächen nach Kapitel 4.2.1.1 grenzt jeweils ein 1 m breiter Randstreifen an, der für die Aufstellung (Abstützung) und Inbetriebnahme (Schwenkbereich) der Drehleiter sowie als Zu- und Durchgangsmöglichkeit im Einsatzfall benötigt wird.

4.2.1.3 Bewegungsflächen

Bzgl. der Bewegungsflächen gelten grundsätzlich die Anforderungen nach Abschnitt 3.2. Bewegungsflächen sind für die Aufstellung und Bedienung der Löschfahrzeuge und die Durchführung des eigentlichen Feuerwehreinsatzes erforderlich.

Bewegungsflächen auf privaten Bereichen sind dort erforderlich bzw. schränken dort etwaige Sondernutzungen ein, wo Bewegungsfläche nicht gänzlich auf öffentlichem, im Übrigen nicht mit Sondernutzung belegtem Grund zur Verfügung stehen.

Die Bewegungsflächen werden – soweit erforderlich – von der dem eigenen Grundstück gegenüber liegenden Fahrflächengrenze in Richtung des eigenen Grundstück gemessen. Erleichterungen sind wie folgt denkbar:

- Auf der Straßenseite gegenüberliegende Nachbarn können eine gemeinsame Bewegungsfläche nutzen, wenn
 - sich nicht durch (bspw. bereits genehmigte) Freischankflächen oder dergleichen Einschränkungen ergeben,
 - die Bewegungsflächen abweichend von der Straßenmitte aus gemessen je zur Hälfte dem einen und dem anderen Grundstück zugeordnet sind,
 - und diese Nutzungsaufteilung vertraglich zu Protokoll des Straßenverkehrsamtes gesichert ist.



- Auf ein und derselben Straßenseite gelegene Nachbarn können sich eine Bewegungsfläche teilen, wenn
 - die beiden Teile der Bewegungsflächen jeweils aneinander liegen, sich also zu einer vollwertigen Bewegungsfläche ergänzen
 - und diese Nutzungsaufteilung vertraglich zu Protokoll des Straßenverkehrsamtes gesichert ist.

4.2.2 Anforderungen an die Einrichtung von Freischankflächen und bei ähnlicher Mitbenutzungen von Feuerwehrflächen

4.2.2.1 Fahrflächen

In Fahrflächen dürften keinerlei Gegenstände (Bestuhlung, Aufsteller, Schirme, etc.) abgestellt werden und nicht hineinragen, auch nicht zeitweise oder kurzfristig. Fahrflächen sind dauerhaft auch im Luftraum freizuhalten.

4.2.2.2 Randstreifen

Die Mitbenutzung von Randstreifen ist an strenge Reglementierungen gebunden, um einen Feuerwehreinsatz durch materielle Einrichtungen nicht mehr als unvermeidbar zu behindern:

- a) In Randstreifen dürfen nur Gegenstände mit geringer Masse (max. 15 kg) aufgestellt werden. Die Masse bezieht sich dabei auf die Gesamtmasse des jeweiligen, gebrauchsfertigen Nutzgegenstandes als eine Einheit, also bspw. ein Schirm mit Ständer, incl. der vorgeschriebenen / erforderlichen Stabilisierungsgewichte.
- b) Tische jedweder Art dürfen grundsätzlich in Randstreifen nicht aufgestellt werden und nicht in diese hineinragen.
- c) Andere Gegenstände mit einem größeren Gewicht als in Abschnitt 4.2.2.2 a) genannt, dürfen in den Randstreifen nicht stehen und nicht in diese hineinragen.
- d) Bodenhülsen für Schirme mit einem Gewicht von mehr als in Abschnitt 4.2.2.2 a) genannt, dürfen nicht im Randstreifen eingelassen werden. Die Hülsen müssen einen Abstand von mind. 0,5 m zum Randstreifen besitzen.
Schirme müssen auch bei vorhandener Bestuhlung (incl. Tische und sonstiger Aufsteller) so weit eingeklappt werden können, ohne dass andere Gegenstände verräumt werden müssen und dass sich alle Teile des eingeklappten Schirms außerhalb des Randstreifens befinden.
Zur Orientierung: Der Schirmbezug bzw. die Spitzel von Schirmen in Bodenhülsen müssen in eingeklapptem Zustand mind. 1,0 m über dem Boden enden. Ragen Gegenstände unter dem Schirm, die das Einklappen des Schirms behindern könnten, mehr als 0,9 m vom Boden auf, ist die Freiheit des Schirmbezugs bzw. der Spitzel zum Boden entsprechend anzupassen; es ist ein Sicherheitsabstand von mind. 0,1 m zu berücksichtigen.
Kann dies nicht gewährleistet werden, müssen Schirme mit einem solchen Abstand zum Randstreifen aufgestellt werden, dass sie im zusammen geklappten Zustand nicht mehr in den Randstreifen hineinragen.
- e) Markisen dürfen nicht in Randstreifen hineinragen. Ihr Auszug ist dauerhaft auf das entsprechende Maß zu beschränken.

4.2.2.3 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind von jeglichen Gegenständen frei zu halten.



4.3 Beantragung der Sondernutzungserlaubnis, Planunterlage

Im Zuge der Beantragung der Sondernutzungserlaubnis ist ein Plan im Maßstab 1 : 100 einzureichen, aus dem die Größe der Sondernutzungsfläche hervorgeht; Maßketten sind anzugeben. Die Bemaßung der Sondernutzungsflächen muss jeweils von einem fixen Bezugspunkt (Hauskante, Straßenmitte, o. ä.) ausgehen, sodass die Position der Sondernutzungsfläche eindeutig nachvollzogen werden kann. Im Zweifelsfall gilt immer die Hauskante als Bezugspunkt.

Hervorstehende Häuserkanten, etc. sind ebenfalls zu bemaßen.

4.4 Haftung

4.4.1 Haftung des Störers bei Nutzung der Feuerwehrflächen

Behindern etwaige Materialien oder Gegenstände, die in Feuerwehrflächen auf- / abgestellt sind, einen Feuerwehreinsatz, trägt der Störer unabhängig von den getroffenen Regelungen für etwaige Einsatzverzögerungen oder negative Auswirkungen auf den Einsatzablauf die Verantwortung.

4.4.2 Haftung bei Schäden

Für Beschädigungen an Gegenständen, die im Bereich von Feuerwehrflächen auf- / abgestellt sind, im Zuge eines Einsatzes jedoch bewegt / verändert / verräumt werden müssen, übernimmt die Feuerwehr / Stadt Bamberg keine Haftung.

5 Besondere Festlegungen und Hinweise

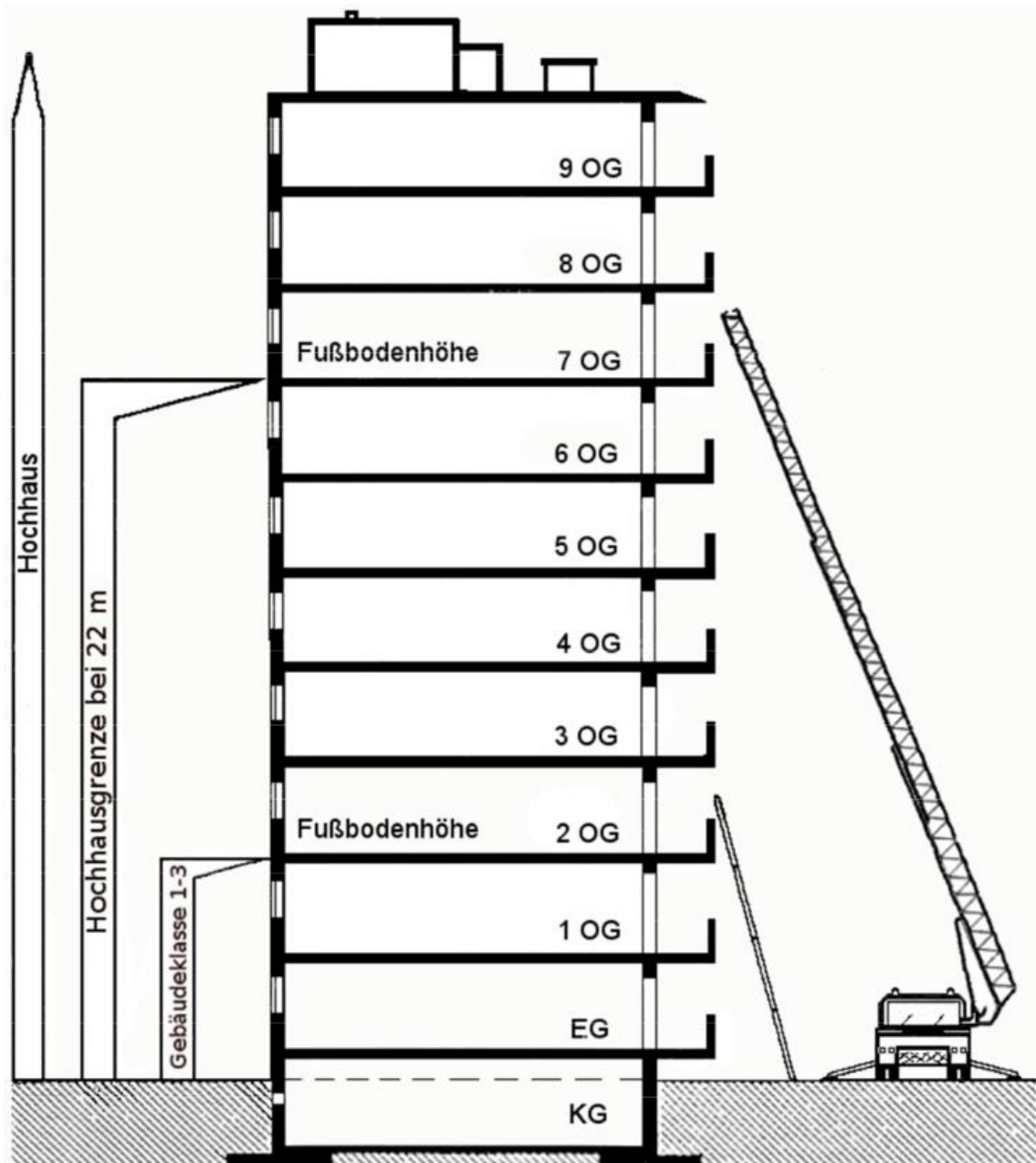
Abweichend von den hier genannten Bestimmungen können Erleichterungen gewährt oder weitergehende Anforderungen gestellt werden, die im Einzelfall zu bestimmen und umzusetzen sind.

Für alle Planer wird darauf hingewiesen, dass bei den hier aufgeführten Anforderungen lediglich auf materielle „Behinderungen“ eingegangen wurde. Die situations-abhängige Nutzung, bspw. durch unterschiedliche Personengruppen und hohe Personenzahlen wurde nicht berücksichtigt. Auch durch diese Nutzungen können sich Einschränkungen bei der Nutzung der Feuerwehrflächen ergeben. Insbesondere die Art der Nutzung einzelner Bereiche kann ein besonderes Kriterium darstellen, weitergehende Forderungen an Feuerwehrflächen im Einzelfall zu formulieren!

--- E N D E ---

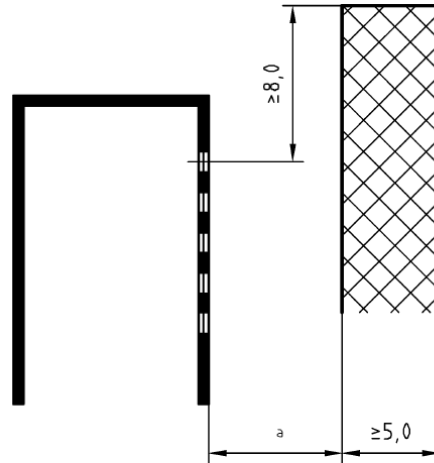
Zu Kapitel 3.3: Aufstellflächen

zu Kapitel 3.3: Rettungshöhen von Leitern der Feuerwehr



Bildquelle: Empfehlung (2012-3) der AGBF Bund (17.04.2013)
zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr

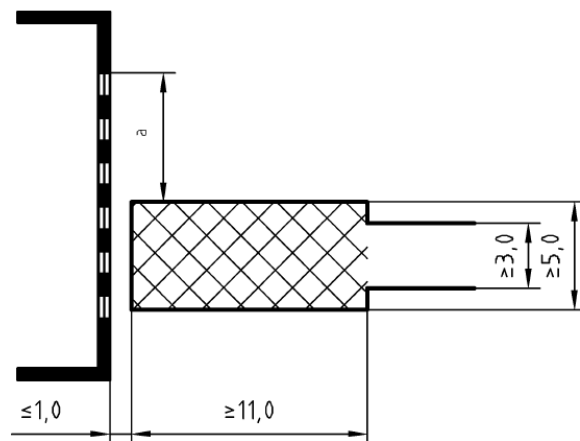
zu Kapitel 3.3.1.2: Aufstellung der Drehleiter entlang von Außenwänden / parallel zu Gebäuden



Legende

- | | | |
|---|---|-----------------------------------|
| a | bei Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m: | Abstand ≥ 3 m bis ≤ 9 m |
| | bei Brüstungshöhe > 18 m: | Abstand ≥ 3 m bis ≤ 6 m |

zu Kapitel 3.3.1.3: Stirnseitiges Anleitern mit der Drehleiter / rechtwinklig zu Gebäuden



Legende

- | | | |
|---|---|--------------------|
| a | bei Brüstungshöhe ≥ 8 m bis ≤ 18 m: | Abstand ≤ 9 m |
| | bei Brüstungshöhe ≥ 18 m: | Abstand ≤ 6 m |



Anlage B: Antrag auf amtliche Siegelung von Fw-zufahrten & -flächen

Antrag bitte per **eMail** an **stadtbrandrat@feuerwehr-bamberg.de** oder per **Fax** an **09 51 / 87 7549**

Antragsteller		
Name	Tel.-Nr.	eMail-Adresse
Objektbezeichnung		
Name / Firma	Straße, Hs.-Nr.	PLZ, Ort
		960 Bamberg
Name Grundstückseigentümer	Straße, Hs.-Nr.	PLZ, Ort
Terminvorschlag f. Siegelung (Datum, Uhrzeit)	Tel.-Nr.	eMail-Adresse

Es ist / sind ___ Zufahrt/en, die zu ___ Aufstellfläche/n und / oder ___ Bewegungsfläche/n führen (s. Art. 5 BayBO), bei o. g. Baugrundstück erforderlich, die einer amtlichen Siegelung bedürfen. Die Siegelung wird hiermit beantragt. (Sollen mehr als drei Schilder gesiegelt werden, ist ein weiterer Antrag zu stellen!)

Der Antragsteller bestätigt, die bauordnungsrechtliche / genehmigungsrelevante Notwendigkeit von Feuerwehrzufahrten sowie die vollständige Umsetzung / Einhaltung insbes. folgender Punkte, die zudem Voraussetzung für die Siegelung der Feuerwehrzufahrt/en sind:

- a) Die erforderlichen Rettungswege sind ordnungsgemäß eingerichtet (vgl. Artt. 5 und 31 (2) BayBO).
- b) Sämtliche Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen) wurden gem. den Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ und der DIN 14090 sowie der vorliegenden Technischen Bedingung der Feuerwehr Bamberg als konkretisierendes Dokument errichtet.
- c) Die statische Mindestbelastbarkeit (Bodenpressung) von 800 kN / m², bzw. nach Brückenklasse 30 (→ 16 t Gesamtgewicht, 10 t Achslast) bei Deckenüberfahrten und unterirdischen Bauwerken, ist gewährleistet.
- d) Die Feuerwehrflächen auf dem Grundstück sind gekennzeichnet und ausgewiesen, die erforderlichen Schilder sind ordnungsgemäß aufgestellt.

Hinweis: Die Siegelung wird nur durchgeführt, wenn alle Anforderungen an die Feuerwehrflächen (siehe oben) erfüllt und die Schilder »Feuerwehrzufahrt« (gem. DIN 4066) an der / den Zufahrt/en vorschriftenkonform aufgestellt sind. Der Grundstückseigentümer bzw. ein Bevollmächtigter muss während der Siegelung anwesend sein.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller / Bevollmächtigter

Siegelungsprotokoll

Die Siegelung der Zufahrten zu o. g. Anwesen / Objekt wurde wie nachstehend durchgeführt:

Siegel-Nr.	Zufahrt zu	Zufahrt von (Straße)	genaue Beschreibung / Bemerkung	zusätzliche Maßnahmen
	___ Aufstellfläche/n ___ Bewegungsfläche/n			
	___ Aufstellfläche/n ___ Bewegungsfläche/n			
	___ Aufstellfläche/n ___ Bewegungsfläche/n			

Es wird bestätigt werden, dass die Feuerwehrzufahrt(en) wie vorgeschrieben und ggf. im Detail abgestimmt gekennzeichnet wurde(n). Eine Überprüfung aller Rettungswege, der Statik der Fw-Flächen etc. wurde nicht durchgeführt!

Bamberg, Datum	Name (Druckbuchstaben) (Feuerwehr)	Unterschrift	Übermittlungsvermerk (Datum, Zeichen)
			an <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Prüf-SV